



## **Antrag auf Entnahme von Bauwasser**

Anschlussnehmer: .....

.....

.....

Anzuschließendes Grundstück: .....

(Straße, Flst. Nr.)

Baurechtliche Genehmigung: .....

(Genehmigung vom)

Der Anschlussnehmer beantragt zur Erstellung seines Bauvorhabens die Entnahme von Bauwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Essingen.  
Das Bauwasser wird grundsätzlich über einen Bauwasserzähler entnommen. Für die festgestellt Entnahmemenge und den Bauwasserzähler wird entsprechend der Wasserversorgungssatzung die Verbrauchs- und Grundgebühr mittels Bescheid erhoben. Alternativ kann das Bauwasser ohne Wasserzähler entnommen werden, wenn z. B. Frostgefahr besteht. Der Bauwasserzins wird dann pauschal veranlagt (s. § 41).  
Für die Inanspruchnahme des Bauwasserzählers wird auf folgende Satzungsregelungen verwiesen:

### **§ 21 Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### **§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlan-

gen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### **§ 24**

##### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 43**

##### **Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### **§ 44**

##### **Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

1. Der Anschlussnehmer beantragt ausdrücklich die Entnahme von Bauwasser anhand eines Bauwasserzählers - in den Monaten November – April Alternativabrechnung möglich - und ist mit oben genannten Regelungen einverstanden. Wegen der Installation des Bauwasserzählers muss vor Baubeginn ein Termin mit der Landeswasserversorgung, Tel. 07365/9228-0, vereinbart werden.

Essingen, .....  
 .....  
 (Anschlussnehmer)

Bauwasserzähler Nr.: .....  
 Einbaudatum: ..... Ausbaudatum: .....  
 Zählerstand: ..... Zählerstand: .....

Verbrauchsmenge:	m <sup>3</sup>	x 2,30 € =	€
Grundgebühr:	angefangene Monate	x 1,21 € =	€
	+ 7 % Mehrwertsteuer	=	€
			€

Sachlich richtig und rechnerisch festgestellt:

Essingen, .....  
 .....  
 (Landeswasserversorgung)

**Alternativ:**

2. Der Anschlussnehmer beantragt ausdrücklich, die Entnahme von Bauwasser **ohne Bauwasserzähler** und ist mit der pauschalen Abrechnung der Wassermenge nach § 44 einverstanden. Wegen der Entnahme von Bauwasser muss vor Baubeginn die Landeswasserversorgung verständigt werden (Tel. 07365/9228-0).

Essingen, .....  
 .....  
 (Anschlussnehmer)

Umbauter Raum:	m <sup>3</sup> =	angefangene 100 m <sup>3</sup> x 5 m <sup>3</sup> =	m <sup>3</sup>
<b>Rechnung</b>	m <sup>3</sup> x 2,30 € =		€
	+ 7 % Mehrwertsteuer =		€
<b>Gesamtsumme</b>			€